



IHK-Newsletter

Steuern, Finanzen, Mittelstand

März 2020

**Am Puls der Zeit- Der „Newsletter Steuern,
Finanzen, Mittelstand“
versorgt Sie regelmäßig mit kostenfreien Infos**

Ihr Ansprechpartner

**Reinhard Neises
Industrie- und Handelskammer Trier
Geschäftsbereich: Steuern, Firmenrecht und Datenschutz
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier**

**Telefon: 06 51/97 77 – 4 50
neises@trier.ihk.de**

**Wenn Sie kein Interesse mehr am Steuer-Informationsdienst der IHK haben
sollten, schicken Sie eine entsprechende E-Mail an
schwickerath@trier.ihk.de. Sie werden dann aus der Abonnentenliste ge-
strichen.**

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Corona.....	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht	3
Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Pkw-Nutzung bei § 7g EStG.....	3
Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Pkw.....	4
Aktuelle Haushaltspolitik	5
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2020.....	5
Entwicklung der Länderhaushalte 2019.....	6
2019: Hoher Überschuss der öffentlichen Haushalte.....	7
Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2019.....	8
Koalitionsausschuss vereinbart Verstärkung der Investitionen.....	9
Internationale und Europäische Steuerpolitik	11
Liste steuerlich nicht (ausreichend) kooperativer Staaten - Finanzministerrat beschließt Streichungen.....	11
Elektronischer Handel: Regeln für den Austausch mehrwertsteuerlich relevanter Zahlungsdaten zwischen Staaten geändert.....	11
Mehrwertsteuer: Ecofin-Rat beschließt Vereinfachungen für Kleinunternehmen.....	12
Überarbeitung der EU-Amtshilfe-Richtlinie - EU-Kommission konsultiert öffentlich.....	13
CO ₂ -Ausgleichsmechanismus an den Grenzen der EU - Kommission veröffentlicht Leitfaden und lädt ein zur Kurz-Konsultation.....	13
Mittelstand	14
Mittelstandsstrategie der EU-Kommission: Trotz mancher guter Ansätze - kein Durchbruch für den Mittelstand.....	14
Was der Mittelstand will - DIHK-Kernforderungen an eine zukunftsgerichtete EU-Mittelstandspolitik.....	15

Editorial



Bereichsleiter Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand des DIHK

■ Corona

Die Corona-Epidemie stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Für viele Betriebe ist bereits die aktuelle Lage existenzbedrohend. Die Bundesregierung hat heute Sofortmaßnahmen beschlossen. Neben der Flexibilisierung und der Absenkung der Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen - Verbesserung der Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung:

- erleichterte Stundungen von Steuerzahlungen
- leichtere Anpassungen der Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020, solange das Unternehmen unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen:

- Lockerung der Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit
- Anhebung der Umsatzgrenzen für das KfW-Programm "KfW-Kredit für Wachstum" (für größere Unternehmen)
- für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung
- Verdopplung des Bürgschaftshöchstbetrags auf 2,5 Millionen Euro bei den Bürgschaftsbanken
- Erhöhung des Risikoanteils des Bundes bei den Bürgschaftsbanken um 10 %.

Der DIHK steht mit den Bundesministerien und den politisch Verantwortlichen im engen Austausch. In den kommenden Tagen und Wochen werden wir mit einer sich dynamisch entwickelnden, herausfordernden Wirtschaftslage konfrontiert sein. Der DIHK in Berlin und die IHKs in den Regionen sind auch in dieser schwierigen Zeit weiterhin für Sie Ansprechpartner.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Pkw-Nutzung bei § 7g EStG

Am 10. Juli 2019 hat das FG Münster (7 K 2862/17) darüber entschieden, wie die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsgutes – hier Pkw – bei § 7g EStG nachzuweisen ist.

Investitionsabzugsbeträge für zwei Pkw gebildet

Der Kläger bildete in den Jahren 2009, 2011 und 2013 Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG für die geplante Anschaffung von Pkw. Im Jahr 2011 erwarb er einen Pkw, den er bis 2016 fuhr. Im Jahr 2016 erwarb er wiederum einen Pkw. Beide Pkw hatten einen Preis (netto) zwischen ca. 42.000 Euro und 47.000 Euro. Beide ordnete er dem Betriebsvermögen zu. Daneben befand sich im Betriebsvermögen seit 2007 ein weiterer Pkw im Betriebsvermögen.

Keine Fahrtenbücher – 1 Prozent-Regel

Mangels Fahrtenbücher wurde nach einer Betriebsprüfung für alle Pkw die Entnahme der privaten Nutzungsmöglichkeit mit der sog. 1-Prozent-Regelung bewertet. Gleichzeitig versagte das Finanzamt die gebildeten Investitionsabzugsbeträge, die fast ausschließliche betriebliche Nutzung (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG) nicht nachgewiesen sei. Gegen die Versagung der Investitionsabzugsbeträge wandte sich der Kläger mit seiner Klage vor dem FG Münster.

1 Prozent-Regel – keine fast ausschließlich betriebliche Nutzung

Das FG Münster folgte der Rechtsansicht der Finanzverwaltung. Die fast ausschließliche betriebliche Nutzung der Pkw sei nicht nachgewiesen. Diese erfordere nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) mindestens eine betriebliche Nutzung von 90 Prozent (BFH-Beschluss vom 26. November 2009, Az.: VIII B 190/09). Für den diesbezüglichen Nachweis macht § 7g EStG keine konkreten Vorgaben. In der Regel gelingt dies durch ein Fahrtenbuch. In der zitierten Entscheidung führt der BFH zudem aus, dass es jeglicher Lebenserfahrung widerspräche, wenn ein Steuerpflichtiger die 1-Prozent-Regelung für ein Fahrzeug in Anspruch nehme, das er (fast) ausschließlich betrieblich nutzt. Denn der Anteil der Privatnutzung entspräche bei der 1-Prozent-Regelung etwa 20 bis 25 Prozent – nicht maximal 10 Prozent, wie dies für § 7g EStG gefordert wird.

Computerlisten nicht ausreichend

Das FG Münster führt weiter aus, dass der Kläger auch nicht die nötigen Nachweise durch die von ihm erstellten mittels Computer erstellten Auflistungen der betrieblichen Fahrten erfüllt habe. Diese seien kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Zudem könnten diese Aufzeichnungen nicht vollends belegen, dass die Termine mit dem Pkw oder nicht auch mit anderen Verkehrsmitteln wahrgenommen wurden.

Fazit: Für die Bildung einer Investitionsrücklage nach § 7g EStG ist insbesondere für betriebliche Pkw der Nachweis der (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung essenziell. Am besten gelingt dies durch ein

ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die 1-Prozent-Regelung schließt auf jeden Fall den Investitionsabzugsbetrag aus. (Gs)

■ Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Pkw

Im vom FG Niedersachsen am 20. März 2019 (Az.: 9 K 125/18) entschiedenen Fall war der Ansatz des privaten Nutzungsanteils für einen betrieblichen Pkw streitig.

Firmen- und Privat-Pkw

Der Kläger betreibt ein Unternehmen in der IT-Branche. Dem Betriebsvermögen hatte er einen Pkw der Marke VW, Modell Tuareg zugeordnet. Im Privatvermögen verfügte er über einen Pkw der Marke Opel, Modell Corsa. Seine Ehefrau hatte einen Pkw der Marke Volvo, Modell XC 90 in ihrem Eigentum.

Das Finanzamt wandte bzgl. des betrieblichen Pkw die 1-Prozent-Regelung an. Das FG bestätigte dies im Rahmen der hiergegen erhobenen Klage.

Beweis des ersten Anscheins für private Nutzung ...

Das FG betonte den Grundsatz, dass dem ersten Anschein nach ein betriebliches Fahrzeug, das grds. für private Fahrten zur Verfügung steht, auch privat genutzt wird. Da der Kläger kein Fahrtenbuch geführt hatte, war die Anwendung der 1-Prozent-Regelung geboten.

... nicht entkräftet durch Privat-Pkw ...

Der Beweis des ersten Anscheins kann zwar durch einen Gegenbeweis entkräftet werden. Dies vermochte der Kläger jedoch nicht. Zwar könne dies ggf. dadurch erfolgen, dass dem Steuerpflichtigen privat ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht – hier im Urteilsfall der Opel Corsa. Dieser Gegenbeweis ist umso leichter zu führen, je gleichwertiger das betriebliche und das private Fahrzeug sind. Umgekehrt, so auch im entschiedenen Fall, genügt allein der Verweis auf einen privaten Pkw nicht allein, wenn dieser im Status und Gebrauchswert an den Firmen-Pkw nicht heranreicht.

... und nicht durch Ehegatten-Pkw

Auch der Verweis des Klägers auf die Nutzungsmöglichkeit des (gleichwertigen) Pkw seiner Frau führte nicht zu einer anderen Würdigung. Denn ihm stand auf Grund seiner Familienverhältnisse dieser Pkw nicht uneingeschränkt zur privaten Nutzung zur Verfügung.

Fazit: Der Beweis des ersten Anscheins für die private Nutzung von Firmen-Pkw ist bei den Unternehmensinhabern nicht allein mit dem Hinweis auf einen Privat-Pkw zu führen, wenn dieser nicht gleichwertig in Status- und Gebrauchswert ist. In solchen Fällen sollten weitere Nachweise – im Idealfall ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – hinzukommen. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2020

Guter Jahresabschluss - erfolgreicher Start

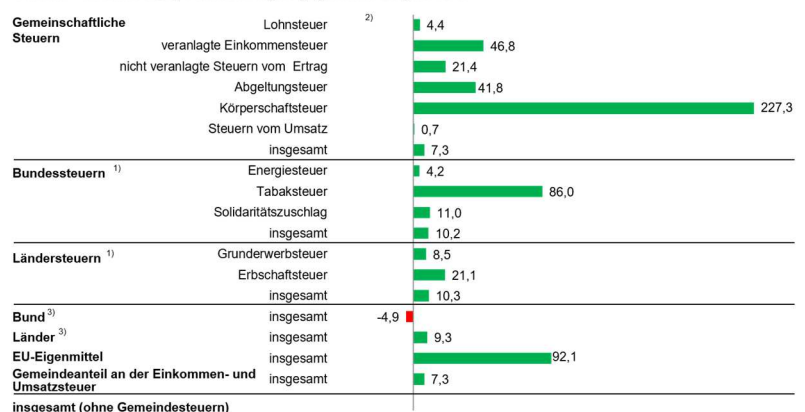
2020 ist gut angelaufen - Januar-Plus von 7,7 Prozent

Bund und Länder haben im Jahr 2019 insgesamt fast 736 Mrd. Euro an Steuern eingenommen. Das waren 3,1 Prozent mehr als 2018 und auch mehr als nach der zuletzt im Oktober 2019 revidierten Schätzung. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten 2019 um 3,4 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern erzielten ein Plus zum Vorjahr von 0,9 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen deutlich um 8,1 Prozent. Als Stabilisatoren wirkten im vergangenen Jahr die Einnahmen aus der Lohnsteuer, aus der veranlagten Einkommensteuer sowie den Steuern vom Umsatz.

Trotz der schwierigen konjunkturellen Lage haben sich die Steuereinnahmen im Januar gut entwickelt. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,3 Prozent, die Bundessteuern um 10,2 Prozent und die Ländersteuern um 10,3 Prozent.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Januar 2020; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2020

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen lagen Ende Januar 2020 4,9 Prozent unter dem Vorjahreswert. Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen hingegen um 9,3 Prozent. Zwar konnte der Bund auch von deutlich höheren Steuereinnahmen profitieren. Allerdings wurde die Umsatzsteuerverteilung durch die ab 1. Januar 2020 in Kraft getretene Neuregelung des Finanzausgleichs zu Ungunsten des Bundes geändert. Dies führte zum Rückgang des Bundesanteils an den Steuern vom Umsatz um 2,9 Prozent sowie deutlich höheren Bundesergänzungszuweisungen im Januar 2020. Zudem waren die Zahlungen des Bundes an die EU im Januar deutlich höher als im

Vorjahresvergleich. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 7,3 Prozent.

Fazit: Der Zuwachs bei den Steuereinnahmen geht weiter. Es bleibt abzuwarten, wie sich die aktuellen Entwicklungen in den Steuereinnahmen niederschlagen. Schließlich erwartet jedes zweite Unternehmen einen Umsatzrückgang im Zuge der Corona-Krise. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte 2019

Länder hatten erfolgreiches Jahr

Die Länderhaushalte haben auch 2019 in der Gesamtheit mit einem deutlichen Überschuss abgeschlossen. Der Finanzierungssaldo fällt mit 13,2 Mrd. Euro etwas geringer aus als im Vorjahr (15,7 Mrd. Euro). Der Unterschied zu den Planungen der Länder ist jedoch immens – sie waren für 2019 von einem Defizit in Höhe von 1,1 Mrd. Euro ausgegangen.

Ausgaben und Einnahmen stiegen Kräftig

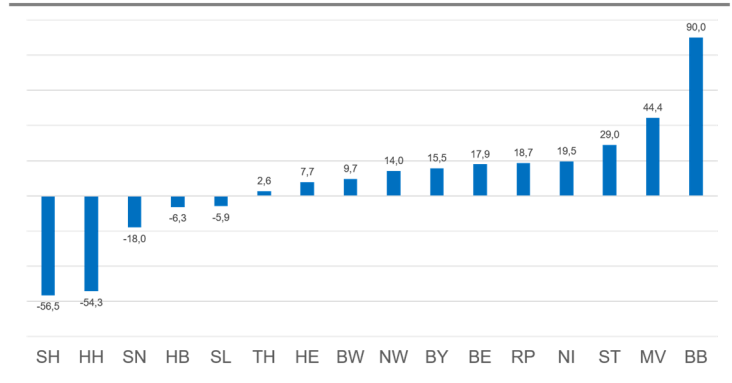
Die Ausgaben und die Einnahmen der Kernhaushalte der Ländergesamtheit erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum überproportional zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die Ausgaben stiegen um 3,6 Prozent. Die Einnahmen stiegen gegenüber 2018 um 2,9 Prozent. Treiber waren die Steuereinnahmen, die um gut 3,9 Prozent zulegten.

Starker Zuwachs bei Sachinvestitionen

Die Flächenländer haben 2019 4,1 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahr. Schwerpunkt waren die Sachinvestitionen (+11,3 Prozent). Die Zinsausgaben gingen nochmals um 11,9 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben hingegen nur um 0,5 gestiegen. Die Zinsausgaben gingen leicht zurück (-2,5 Prozent). Die Stadtstaaten haben 2019 nahezu ein Fünftel mehr für Sachinvestitionen ausgegeben als im Vorjahr, wobei das Gros der Steigerung auf Berlin entfällt.

Auch innerhalb der Flächenländer ist der Unterschied bei den Investitionsausgaben sehr groß. Die überwiegende Anzahl verzeichnete zum Jahresende 2019 erhebliche Zuwächse, aber in Schleswig-Holstein, Sachsen und im Saarland fielen die Investitionsausgaben geringer als im Vorjahr aus. Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Angaben um die Kernhaushalte handelt.

Investitionsausgaben der Kernhaushalte, Veränderung zum Vorjahreszeitraum
Stand Ende Dezember 2019; Werte in Prozent



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2020

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiterhin groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast zehn Prozent in Rheinland-Pfalz und einem Prozent in Baden-Württemberg und Bremen. (An)

■ 2019: Hoher Überschuss der öffentlichen Haushalte

Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2019 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 49,8 Mrd. Euro. Das ist der zweithöchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (3.435,8 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Überschussquote von +1,4 Prozent (2018: 1,9 Prozent).

Ausgaben stärker als Einnahmen gewachsen

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.608,6 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.558,8 Mrd. Euro) des Staates. Die Einnahmen legten gegenüber dem Vorjahr mit 3,6 Prozent wiederum deutlich. Im Gegensatz zu 2018 stiegen die Ausgaben mit 4,6 Prozent im vergangenen Jahr stärker als die Einnahmen.

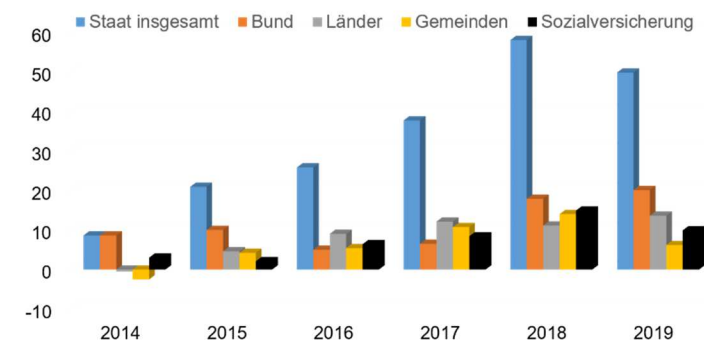
Auf der Einnahmeseite führte die weiterhin gute Beschäftigungsentwicklung zu einem kräftigen Zuwachs bei den Sozialbeiträgen (+4,4 Prozent). Die Ausgabenseite wurde durch überdurchschnittliche Ausgabenzuwächse bei den Bruttoinvestitionen (+8,8 Prozent) und bei den Vorleistungen (+6,1 Prozent) geprägt. Wegen des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus und eines gesunkenen Schuldenstandes sind die Zinsausgaben erneut zurückgegangen (-13,2 Prozent).

Alle staatlichen Ebenen im Plus

Den höchsten Überschuss im Jahr 2019 realisierte mit 20,1 Mrd. Euro (VGR) der Bund. Die Sozialversicherungen konnten das Jahr 2019 mit einem positiven Saldo von 9,9 Mrd. Euro abschließen. Auch die

Kommunen profitierten von deutlich steigenden Einnahmen und erzielten im vergangenen Jahr einen Überschuss von 6,2 Mrd. Euro. Die Länder erwirtschafteten 2019 einen Finanzierungsüberschuss von 13,6 Mrd. Euro.

Öffentlicher Gesamthaushalt – Finanzierungssalden der Ebenen
2014 –2019, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2020

Fazit: Das Jahr 2019 war für die öffentliche Haushalte ein sehr erfolgreiches. Damit verbleiben Spielräume für die aktuell konjunkturell schwierige Lage und mögliche Auswirkungen der Corona-Krise, insbesondere auch auf die Sozialversicherungen. (An)

■ Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2019

Ausgaben blieben um 12,8 Mrd. Euro unter Soll

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich im Haushaltsjahr 2019 auf 356,4 Mrd. Euro. Damit wurde das Soll des Jahres 2019 um 12,8 Mrd. Euro unterschritten. Hierzu trugen u. a. Steuermehreinnahmen und geringere Zinszahlungen bei. Im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2018 stiegen die Ausgaben im vergangenen Jahr um 6,5 Mrd. Euro.

Einnahmen stiegen

Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2019 auf 357,1 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund 0,7 Mrd. Euro beziehungsweise mehr ein als im Soll veranschlagt. Dies resultierte aus höheren Steuereinnahmen (+ 3,5 Mrd. Euro) sowie höheren sonstigen Einnahmen (+ 2,7 Mrd. Euro).

Finanzierungsüberschuss von 13,5 Mrd. Euro

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich daraus ein Finanzierungsüberschuss in finanzstatistischer Abgrenzung von 13,5 Mrd. Euro. Auf die eigentlich vorgesehene Entnahme in Höhe von 5,5 Mrd. Euro aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Asyl-Rücklage) konnte verzichtet werden.

Ausgabenentwicklung weniger stark als BIP-Wachstum

Die Ausgabenquote zum nominalen BIP (erstes vorläufiges Jahresergebnis des BIP 2019: 3.435,8 Mrd. Euro) setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zur Wirtschaftsleistung in Deutschland. Die Ausgaben haben sich mit 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr weniger als das nominale BIP (+2,7 Prozent) erhöht. In der Folge liegt die Ausgabenquote mit 10,0 Prozent des BIP leicht unter der des Vorjahres (2018:10,1 Prozent).

Investive Ausgaben

Die investiven Ausgaben des Bundes beliefen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr auf rund 38,1 Mrd. Euro und lagen damit auf dem Niveau des Vorjahres.

Fazit: In Kürze wird der Eckpunkteentwurf für den Bundeshaushalt 2021 erwartet. Das Umfeld dafür wird durch die Unsicherheit über die Entwicklung der Konjunktur nicht einfacher. Daneben hat der Bund bereits angekündigt, dass einige prioritäre Maßnahmen des Koalitionsvertrages teurer als vorhergesehen werden. Gleichzeitig hat der Koalitionsausschuss sich auf eine Verstetigung der öffentlichen Investitionen auf dem Niveau des Jahres 2020 verständigt. Davon kann die Wirtschaft profitieren, denn noch immer besteht ein erheblicher Bedarf beim Ausbau der unternehmensrelevanten Infrastruktur. (An)

■ Koalitionsausschuss vereinbart Verstetigung der Investitionen

In den kommenden 10 Jahren sollen zusätzlich 140 Mrd. Euro vom Bund in Investitionen geleistet werden. Das ist ein Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020. Diese Offensive kann dazu beitragen, in Infrastrukturbereichen, die besonders wichtig für Unternehmen sind, nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Um die gesamtstaatliche Investitionstätigkeit abgestimmt und koordiniert zu erhöhen, will die Bundesregierung im Rahmen einer „Nationalen Investitionsallianz“ gemeinsam mit Ländern und Kommunen Ziele und investitionspolitische Leitlinien beschließen. Die Bundesregierung legt künftig dem Deutschen Bundestag jährlich einen Investitionsbericht vor.

Finanzpolster machen Ausweitung finanzierbar

Mit den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2021 und zum Finanzplan bis 2024 soll das Investitionsniveau verstetigt werden. Unterstellt man ab 2025 bis 2030 eine jährliche Steigerung der Investitionsausgaben in Höhe des durchschnittlichen Wachstums der Investitionsausgaben der letzten 10 Jahre, ergeben sich nach den Angaben der Koalitionspartner zusätzliche Investitionsausgaben in Höhe von 70 Mrd. Euro für den Bund.

Gut gefüllte Sondervermögen

Dazu kommen die Investitionen, die aus den Sondervermögen geleistet werden. Allein 2020 bis 2024 stehen daraus knapp 37 Mrd. Euro an Investitionsmitteln bereit (darunter u. a. knapp 17,5 Mrd. Euro aus

Mehr für Verkehr, Digitales, Innovation, Forschung, Wohnungsbau

dem Energie- und Klimafonds, 4,8 Mrd. Euro aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds, 750 Mio. Euro aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsförderungsgesetz“, knapp 12,8 Mrd. Euro aus dem Fonds „Digitale Infrastruktur“ und 1 Mrd. Euro aus dem Aufbauhilfefonds). Weitere 2 Mrd. Euro kommen bis 2025 aus dem Sondervermögen Ganztags schulbetreuung hinzu.

Für den Bund soll gelten, dass die für die nächsten Jahre erforderlichen zusätzlichen Investitionsmittel zur Verstärkung in Höhe von 12,4 Mrd. Euro insbesondere aus dem Überschuss des Jahres 2019 zur Verfügung stehen sollen. Konkret sollen die Investitionen von 2021 bis 2024 um 3,4 Mrd. Euro im Vergleich zu den aktuellen Planungen verstärkt werden. Für Investitionen in die Verkehrswege des Bundes sind zusätzlich ca. 8 Mrd. Euro bis 2024 vorgesehen. Die im Rahmen der KI-Strategie der Bundesregierung vereinbarten 3 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz sollen mit einer dritten Tranche verstärkt, das Engagement des Bundes im Quantencomputing um über 200 Mio. Euro zusätzlich ausgeweitet und Mittel für IT-Sicherheit in Höhe von mehr als 400 Mio. Euro sichergestellt werden. Außerdem sollen passgenaue Förderprogramme für die deutsche Raumfahrt, die Wasserstoffstrategie und die Digitalisierung sowie High-Tech-/Robotik-Ausstattung von Krankenhäusern Investitionen in diesen Bereichen ermöglichen. Der Zuschuss in das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ soll von knapp einer Milliarde Euro im Jahr 2021 auf knapp 3 Mrd. Euro im Jahr 2024 erhöht werden.

Die Koalitionspartner haben sich außerdem auf eine „Investitionsoffensive Strukturwandel und gleichwertige Lebensverhältnisse“ verständigt. Dazu plant der Bund, die Baransätze und Verpflichtungsermächtigungen der „Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftspolitik“ (GRW) zu erhöhen.

Mittel sollen schneller umgesetzt werden

Komplettiert werden soll diese stärkere Investitionsorientierung durch die schnellere Umsetzung von Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung vor allem in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur, die bereits teilweise in Angriff genommen wurden. Dazu soll die Bundesregierung den Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes bis Juli 2020 beschließen mit dem Ziel, dass das Gesetzgebungsverfahren im Herbst 2020 abgeschlossen wird. In dem Gesetz sollen auch die in den Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung geregelt werden.

Fazit: Die Ansprachen der Koalitionspartner sind ambitioniert. Jetzt kommt es auf die Umsetzung an. Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 startet in den nächsten Tagen. Aus Sicht der Wirtschaft kommt es vor allem darauf an, die Mittel „auf die Straße“ und damit in konkrete Projekte zu bringen. (An)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Liste steuerlich nicht (ausreichend) kooperativer Staaten – Finanzministerrat beschließt Streichungen

Die EU-Finanzminister haben die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete („Schwarze Liste“) aktualisiert. Mit den Kaimaninseln, Palau, Panama und den Seychellen wurden vier Staaten neu aufgenommen. Auf ihr befinden sich Länder, die entweder mit der Europäischen Union über Fragen der Steuertransparenz überhaupt nicht kommunizieren oder welche die in diesem Bereich von der EU aufgestellten Standards nicht erfüllen. Acht Staaten bleiben auf der Liste: Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Samoa, Oman, Trinidad und Tobago, Vanuatu und die US-Amerikanischen Jungferninseln.

Zweite Liste

Es existiert eine zweite Liste („graue Liste“). In ihr verzeichnet sind Staaten, die Versprechungen hinsichtlich höherer Steuerstandards gemacht haben, diese aber bislang noch nicht erfüllen. Mit diesen Staaten – zu denen u. a. die Türkei gehört – ist die Kommission in ständigem Austausch. Im Oktober 2020 werden beide Listen das nächste Mal aktualisiert. Bis dahin werden auch Staaten, die die von einer der Listen gestrichen wurden, weiter überwacht.

Erfolge stellen sich ein

Bislang hat die EU-Kommission die Steuersysteme von 95 Staaten anhand von drei Hauptkriterien überprüft: Steuertransparenz, Steuergerechtigkeit und reale Wirtschaftstätigkeit. Staaten, die eines dieser Kriterien nicht erfüllen, sollen sich dazu verpflichten, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Das europäische Kontrollsystem hat dazu geführt, dass weltweit mehr als 120 angreifbare Steuerregelungen abgeschafft wurden. (Wei)

■ Elektronischer Handel: Regeln für den Austausch mehrwertsteuerlich relevanter Zahlungsdaten zwischen Staaten geändert

Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hat am 18. Februar 2020 zwei mehrwertsteuerliche Rechtsakte verabschiedet, eine Richtlinie und eine Verordnung. Beide sollen dafür sorgen, dass Steuerbetrug bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsabschlüssen leichter aufgedeckt werden kann. Die getroffenen Maßnahmen ermöglichen den Mitgliedstaaten, die von Zahlungsdienstleistern, wie z. B. Banken, elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen, leichter zu erfassen und untereinander auszutauschen. Zu diesem Zweck wird ein

Rechtsänderungen betreffen auch private Unternehmen

zentrales elektronisches System für die Speicherung dieser Zahlungsinformationen geschaffen. Geregelt wird darüber hinaus auch die Verarbeitung der Zahlungsdaten durch nationale Betrugsbekämpfungseinheiten („Financial Intelligence Units“, FIU).

Die Richtlinie ändert die so genannte Mehrwertsteuer-System-Richtlinie und verpflichtet die Zahlungsdienstleister dazu, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen beim elektronischen Handel zu führen und diese dann den nationalen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Änderungsverordnung hingegen legt die verbesserte Zusammenarbeit der Staaten untereinander im Einzelnen fest.

Geltungsbeginn der Rechtstexte

Beide Rechtstexte ergänzen den „Mehrwertsteuer-Rechtsrahmen für den elektronischen Handel“. Dieser beinhaltet neue Mehrwertsteuerpflichten für Online-Marktplätze und vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für sonstige Online-Unternehmen. Der Rechtsrahmen gilt ab 1. Januar 2021, die Richtlinie und die Verordnung hingegen gelten ab 1. Januar 2024. (Wei)

■ Mehrwertsteuer: Ecofin-Rat beschließt Vereinfachungen für Kleinunternehmen

Ebenfalls am 18. Februar 2020 hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister („Ecofin“) vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen beschlossen. Sie sollen dazu beitragen, deren Aufwand im Zusammenhang mit der Entrichtung der Steuer zu verringern. So sollen sie zu einer Ausweitung ihres grenzüberschreitenden Handels angereizt werden. Unternehmen haben Mehrwertsteuerpflichten, die teilweise darin bestehen, für Rechnung des Staates von ihren Kunden Mehrwertsteuer-Beträge zu erheben. Hierdurch entstehen ihnen Kosten, die bei Kleinunternehmen proportional stärker zu Buche schlagen als bei großen Unternehmen.

Die Vereinfachungen im Einzelnen

Die derzeitigen MwSt-Regelungen sehen vor, dass die Steuerbefreiung und, in einem anderen Fall, Erleichterungen für bestimmte Kleinunternehmen nur von inländischen Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Künftig dürfen Kleinunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls davon profitieren. Hierfür gilt ein Schwellenwert für den Jahresumsatz, der von jedem Mitgliedstaat auf höchstens 85 000 Euro festgesetzt werden darf. Für den EU-weiten Jahresumsatz eines Kleinunternehmens gilt ebenfalls eine Grenze, die bei höchstens 100 000 Euro liegt. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2025. (Wei)

■ Überarbeitung der EU-Amtshilfe-Richtlinie – EU-Kommission konsultiert öffentlich

Momentan läuft eine Konsultation zur Überarbeitung der EU-Amtshilferichtlinie. Bis zum 6. April 2020 ist die interessierte Öffentlichkeit zu Eingaben an folgende E-Mail-Adresse aufgerufen: TAXUD-D2-ACDT@ec.europa.eu.

Warum diese Konsultation?

Nach eigenen Angaben führt die Europäische Kommission die Befragung durch, weil sie ein Unvermögen der mitgliedstaatlichen Steuerwaltungen erkennt, die Steuerdaten von solchen Unternehmen zu erhalten, deren Geschäftsmodell der so genannten Plattformökonomie entspringt. Möglicherweise sei eine Überarbeitung der EU-Amtshilfe-Richtlinie und des gesamten EU-Rechtsrahmens angezeigt, um die in einem Land erzielten Einnahmen richtig ermitteln und besteuern zu können. Besonderes Augenmerk legt die Kommission offenbar auf Umsätze durch die Online-Vermittlung von kostenpflichtigen Mitfahrgelegenheiten ("Modell Uber") oder kostenpflichtigen Übernachtungsmöglichkeiten ("Modell AirBnB").

Was erwarten die Teilnehmer?

Wie gewohnt, handelt es sich um Multiple-Choice-Fragen, verbunden mit der Möglichkeit, Fließtext in Antwortkästchen einzutragen und, am Ende, ein Positionspapier o. ä. hochzuladen. Inhaltlich interessant sind die Fachfragen unter Punkte 4 („digitale Plattformen“) und 5 („gemeinsame Steuerprüfungen“). Den Fragebogen, der auf Englisch formuliert ist, finden Sie unter dem [Link](#). Die EU-Kommission akzeptiert Antworten in deutscher Sprache.

Hinweis: Wir bitten Sie um Teilnahme an der Konsultation. Darüber hinaus bitten wir Sie, uns Ihre Antworten bis zum 30. März 2020 zukommen zu lassen. Das ermöglicht uns als DIHK, ebenfalls an der Befragung teilzunehmen. (Wei)

■ CO₂-Ausgleichsmechanismus an den Grenzen der EU – Kommission veröffentlicht Leitfaden und lädt ein zur Kurz-Konsultation

Am 4. März 2020 hat die Europäische Kommission ein vierseitiges Papier veröffentlicht mit grundlegenden Gedanken zu einem "Carbon border adjustment mechanism", also einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus. Diese Neuerung sei in der EU möglicherweise nötig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, die sich weniger ehrgeizige Klimaziele setzen, aufrechtzuerhalten. Bislang gibt es einen solchen Grenzausgleich offenbar nur in Kalifornien und in im kanadischen Quebec. Die EU habe sich im Dezember 2019 zu einem CO₂-neutralen Wirtschaften bis zur

Mehr als eine Ausgestaltungsmöglichkeit für das CBAM

Jahrhundertmitte verpflichtet („European Green Deal“). Das verteuert CO₂-intensive Herstellungsverfahren bzw. Produkte und verzerrt den Wettbewerb.

Je nach Ausgestaltung könne der Grenzausgleich eine Steuer oder ein sonstiges Preissystem sein. Methodologisch könne man gegebenenfalls Anleihen beim EU-Emissionshandelssystem (ETS) nehmen. Da es sich um ein komplexes Vorhaben handele, mit Auswirkungen auf Preise, Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Wachstum allgemein, möchte die EU-Kommission gern die Meinung verschiedener Stakeholder-Gruppen einholen, und zwar bis zum 1. April 2020. Auch der DIHK plant, sich zu den Plänen zu äußern.

Infrage kommende Rechtsgrundlagen

Die EU-Kommission möchte ihre Initiative auf die Art. 192 (Umweltgesetzgebung) bzw. 207 (allgemeine handelspolitische Maßnahmen) stützen. Sie wird Feedback zu den eingehenden Stellungnahmen geben und diese ggf. ihren späteren Vorschlägen zugrunde legen. (Wei)

Mittelstand

■ Mittelstandsstrategie der EU-Kommission: Trotz mancher guter Ansätze – kein Durchbruch für den Mittelstand

Am 10. März 2020 hat die neue EU-Kommission ihre Strategie für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) vorgelegt. Vorschläge des DIHK sind aufgegriffen. Allerdings wird die Kommission vor allem in punkto Finanzierung angesichts der kommenden Herausforderungen noch nacharbeiten müssen.

Bürokratieabbau: zu wenig Verbindlichkeit beim Mittelstands-Test...

Beim Bürokratieabbau sind die genannten Maßnahmen vielfältig, aber wenig ambitioniert. Wichtig wäre, dass der bislang nur halbherzig angewandte Mittelstands-Test konsequent für alle EU-Regelvorhaben angewandt würde. Einen solchen Praxisbezug fordert nach DIHK-Umfragen jedes zweite mittelständische Unternehmen. Derzeit durchlaufen gerade 30 Prozent der neuen EU-Regeln den Mittelstands-Test. Die Strategie liefert leider nicht die Botschaft, den Prozentsatz deutlich zu erhöhen.

... aber: EU-Bürokratiebremse kommt

Hoffnungsvoll stimmt, dass die Kommission für ihre Vorhaben eine Bürokratiebremse einbauen und damit auch einen DIHK-Vorschlag aufgreifen will: Für jede neue Regelung soll eine alte gestrichen werden. Dabei sollten die wegfallenden Regeln in der Praxis zu spürbaren Entlastungen für den Mittelstand führen.

*Gutes Signal:
EU-Mittelstandsbeauftragter*

Schlagseite: Mittelstandsfinanzierung

Sehr wichtig ist, dass die EU-Kommission einen festen Ansprechpartner für Mittelstandsbelange einrichten will. Auch das hat der DIHK auf Empfehlung vieler Unternehmen vorgeschlagen. Der EU-Mittelstandsbeauftragte sollte die entsprechenden Befugnisse für eine kohärente und ressortübergreifende Mittelstandspolitik erhalten. So würde EU-Politik für den Mittelstand auch sichtbarer werden.

Bei der Mittelstandsfinanzierung springt die Kommission jedoch deutlich zu kurz. Die unter den Stichworten „Basel IV“ und „Sustainable Finance“ anstehenden Regulierungen drohen, gewachsene und erfolgreiche Strukturen des Mittelstandes nachhaltig anzugreifen. Viele kleinere und mittelgroße Unternehmen könnten wegen der Komplexität der Kreditvergabe künftig bei der Bankfinanzierung leer ausgehen. Der DIHK legt mit seinem Papier für eine zukunfts-gewandte EU-Mittelstandspolitik eine ganze Reihe von Vorschlägen vor, wie die berechtigten Ziele von Nachhaltigkeit, Kapitalmarktunion und stabilen Finanzmärkten mit einer zukunftsfähigen Mittelstandsfinanzierung in Einklang gebracht werden können. So sollten kleine und mittelgroße Unternehmen bei ihren Finanzierungsgesuchen nicht die gleichen komplexen Angaben machen müssen, die für Großunternehmen wegen des Risikos bei großvolumigen Krediten erforderlich sind.

Fazit: Die neue Mittelstandsstrategie der EU-Kommission bietet gute Ansätze – auch basierend auf DIHK-Empfehlungen. Ein Durchbruch für den Mittelstand ist die Strategie allerdings nicht. Vor allem in punkto Mittelstandsfinanzierung springt die Strategie zu kurz. (ev)

■ Was der Mittelstand will – DIHK-Kernforderungen an eine zukunfts-gewandte EU-Mittelstandspolitik

3,5 Millionen kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), über zwei Millionen Familienunternehmen, allein in Deutschland, zeigen die hohe Bedeutung des Mittelstandes für die Wirtschaft. Das sind 99,4 Prozent aller Unternehmen hierzulande. Sie erwirtschafteten über 2 Billionen Euro und haben rund 16 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Diese Unternehmen sind durch bürokratische Lasten und Hürden im Binnenmarkt besonders betroffen. Der DIHK legt mit seinem Ideenpapier zehn Vorschläge mit insgesamt 41 konkreten Vorschlägen vor.

Top-Prioritäten: Bürokratieabbau ...

Der Bürokratieabbau steht für die Wirtschaft ganz oben auf der Prioritätenliste. Jedes zweite Unternehmen fordert, dass die EU-Kommission Auswirkungen neuer Regulierungen auf den Mittelstand verbindlich berücksichtigt. Doch derzeit durchläuft noch nicht einmal ein Drittel neuer Regeln zufriedenstellend den Mittelstands-Test. 100 Prozent sollte hier das Ziel sein. Im Außenhandel sollte die Union für

... und Finanzierung

Wichtig: Ein hochrangiger Ansprechpartner für den Mittelstand

bürokratiearmen Marktzugang entstehen. Dieses Petikum greift die EU-Kommission auch mit ihrer Mittelstandsstrategie auf.

Vor großen Umwälzungen steht die Mittelstandsfinanzierung. Die EU diskutiert einschneidende neue Regelungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte, zur Vollendung der Kapitalmarktunion und zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitszielen. Die drohende Komplexität hat das Potenzial, die klassische Bankfinanzierung abzuschneiden. Wir brauchen Finanzregulierung mit Augenmaß, damit der Mittelstand auch morgen für Wachstum und Nachhaltigkeit innovieren und investieren kann. Leider springt die EU-Kommission in ihrer Mittelstandsstrategie mit ihren Vorschlägen zu kurz.

Wichtig ist, dass die EU einen hochrangigen Verantwortlichen für die Mittelstandspolitik einsetzt, wie in der EU-Mittelstandsstrategie angekündigt. So kann die Perspektive der Unternehmen ressortübergreifend wirken. EU-Mittelstandspolitik wird so sichtbar und erfahrbar. Bei ihrer Mittelstandspolitik findet die EU-Kommission und der EU-Mittelstands-Verantwortliche im DIHK einen konstruktiven Partner, der gute Maßnahmen über die Industrie- und Handelskammern und über die Auslandshandelskammern in die Regionen und an den Mittelstand tragen kann.

Fazit: Weniger Bürokratie, mittelstandsfreundliche Finanzierung, Unterstützung bei Digitalisierung und Fachkräftesicherung – dies sind aus Sicht der Wirtschaft die Kernforderungen an eine tragfähige europäische Mittelstandsstrategie. Das bestätigen die Unternehmen regelmäßig bei DIHK-Umfragen und Gesprächen. (ev)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*